

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Achter Band.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1883.

Ueber ein Falkensteiner Copialbuch in deutscher Sprache.

Vom Staatsarchivar Dr. Sauer in Wiesbaden.

Bruchstücke eines Copialbuchs der Herrschaft Falkenstein am Taunus in deutscher Sprache wurden von Jacobs in den Gräfllich Stolberg'schen Archiven zu Ortenberg und Gedern aufgefunden und von demselben im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1872, Sp. 125 ff., 145 ff., 1874, Sp. 6, 47 eingehend besprochen.

Das hiesige Staatsarchiv erhielt unlängst Fragmente eines deutschen Falkensteiner Copiars saec. 15, welche den Umschlag eines früher der hohen Schule zu Herborn gehörigen Buches (H. Osorius de rebus Emmanuelis Lusit. regis libri duodecim, Cöln 1581) gebildet hatten.

Herr Jacobs hatte die Güte, die jetzt im Gräflichen Hauptarchive zu Wernigerode befindlichen Fragmente mir zur Ansicht zu übersenden. Die Vergleichen mit den hier vorhandenen Bruchstücken ergibt es als zweifellos, dass auch diese der von Jacobs besprochenen Handschrift angehören.

Die von Jacobs gegebene Beschreibung der Handschrift ist zutreffend und erschöpfend, so dass die neuerdings gefundenen Bruchstücke kaum Veranlassung zu weiteren Bemerkungen geben.

Jacobs giebt die Höhe auf 32 cm, die Breite auf 24 cm an. Ein Blatt der hier befindlichen Bruchstücke ist etwa 36 cm hoch und 24 cm breit; die Differenz ist unerheblich und wol durch Zufälligkeiten herbeigeführt.

Nur hinsichtlich der Bestimmung des Alters der Handschrift muss ich von Jacobs abweichen.

A. a. O. 1872, Sp. 126 setzt derselbe die Handschrift in das 13. Jahrhundert, ohne diese Annahme zu berichtigen, nachdem er im Jahrgang 1874 weitere Bruchstücke mit Urkunden des 14. Jahrhunderts veröffentlicht hatte. Derselbe neigt sich ferner zu der Vermuthung, dass die Ausfertigungen der Urkunden in deutscher Sprache, welche dieses Copiar giebt, nicht

Uebersetzungen, sondern vielmehr gleichzeitige deutsche Ausfertigungen sind. Wäre dieses wirklich der Fall, so würde das Copiar, wie Jacobs richtig bemerkt, ein hohes sprachgeschichtliches Interesse in Anspruch nehmen können.

Dem ist jedoch nicht so. Das Copiar ist nicht im 13, sondern zu Anfang des 15. Jahrhunderts geschrieben.

Hierfür spricht zunächst der Schriftcharakter, der über das Alter der Handschrift doch keinen Zweifel lässt. Mitunter freilich wendet der Schreiber ältere Schriftformen an, was auf die Ansicht von Jacobs von Einfluss gewesen sein wird. Den weiteren Beweis gibt der Umstand, dass die in dem Copiar enthaltenen Urkunden, wie sich nunmehr herausstellt, bis zum Jahre 1352 herabgehen.

Für nicht unwahrscheinlich halte ich es, dass die Entstehung des Copiars in die Jahre 1418 oder 19, in welchen nach dem Tode des letzten Falkensteiners die weitläufigen Güter des Geschlechts von den Agnaten getheilt wurden, zu setzen ist.

Sodann scheint es mir unzweifelhaft, dass die vorliegenden Abschriften nur Uebersetzungen bieten, deren Anfertigung zu naheliegenden practischen Zwecken erfolgt ist. Die öfters, besonders in der Datierung, vorkommenden Abweichungen von den Originalen sind wol nur auf Flüchtigkeit des Uebersetzers beziehungsweise Schreibers zurückzuführen.

Die hier vorhandenen Bruchstücke bestehen aus:

- a. einem einzelnen Blatte, ungefähr 36 cm hoch und 24 cm breit, wie bereits angegeben;
- b. dem Bruchstück einer Lage, 24 cm hoch; der untere Theil ist abgeschnitten. Dass dieses Doppelblatt die innere Lage (wohl einer Quaterne) war, ergibt die Zusammengehörigkeit der Urkunden auf S. 2, Schluss und S. 3, Anfang.

Das unter a. bezeichnete Blatt enthält aufeinanderfolgend die nachstehenden Urkunden:

- 1) 1273, November 1. Cöln. Pfalzgraf Ludwig ertheilt auf Bitten der Grafen Philipp und Werner von Falkenstein der Gemahlin des letzteren, Mechtild von Diez, die Mitbelehnung mit der Grafschaft in der Wetterau. Anfang fehlt.
Gedr. Bernhard, Antiqq. Wetteraviae S. 160.
- 2) 1274, September 24 — December 25. Nürnberg. König Rudolf bekundet, dass Werner von Falkenstein seine Gemahlin Mechtild auf die Grafschaft Nürings bewithumt hat.
Böhmer Nr. 150.
- 3) 1275, Februar ? Nürnberg. König Rudolf ertheilt seinem Kämmerer Werner von Minzenberg die Belehnung und bestätigt die Privilegien seines Geschlechts.

Mit Indiet IV, ann. reg. II.

- 4) 1275, März 23. Mainz. König Rudolf erlaubt Werner von Falkenstein den Verkauf von Theilen des Zehnten zu Breungesheim. (Mit unrichtigem Datum).
Böhmer Nr. 163.
- 5) 1276, [Februar 5]. Nürnberg. König Rudolf erklärt die Grafschaft Diez für ein Weiberlehen.
Böhmer Nr. 1160.
- 6) 1257, Mai 22. Achen. König Richard ertheilt Philipp von Falkenstein die Belehnung mit dem Reichskämmereramte. Unvollständig, da die Urk. den Schluss des Blattes bildet.
Böhmer Nr. 8.
- b. Das Bruchstück des Doppelblatts enthält aufeinanderfolgend die nachstehenden Urkunden:
 - 7) 1313. Schluss einer Urk., Datum und Angabe, dass die Stadt Frankfurt gesiegelt habe, enthaltend.
 - 8) 1266. Schreiben des Königs Richard an Philipp von Falkenstein. Schluss fehlt.
Böhmer Acta Imp. 384.
 - 9) 1352, März 21. Prag. König Carl IV. gestattet dem Grafen Philipp von Falkenstein die Befestigung des Dorfes Hofheim. Unvollständig.
Huber Nr. 1473.
 - 10) 1347, December 7. Schorndorf. König Carl IV. schenkt Philipp von Falkenstein und Gotfried von Eppenstein 6000 Florentiner Gulden. Unvollständig.
Huber Nr. 474.
 - 11) 1349, Juli 7. Frankfurt. König Carl IV. verschreibt Philipp von Falkenstein 3000 Gulden. Unvollständig.
Huber Nr. 1059.
 - 12) 1128, December 27. Worms. K. Lothar schenkt Conrad von Hagen sieben Mansen in Dreieich. Unvollständig.
Stumpf Nr. 3238.

Die hiesigen Bruchstücke enthalten mithin 12 Urkunden aus den Jahren 1128 bis 1352; die Wernigeroder Fragmente ergeben 24 Urk. a. d. J. 1258—1318.

Uebrigens ist eine vollständige Abschrift des Copialbuchs aus dem 16. Jahrhundert erhalten, und zwar in einem Falkensteiner Copialbuche im Kreisarchive zu Würzburg, aus welchem sich ergibt, dass die späteste Urkunde des Copialbuchs die vorhin unter Nr. 9 aufgeführte ist. Diese Abschrift ist von Ficker für die Acta Imp. und von Huber für die Regesten Carl's IV. benutzt worden.
